

## **Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Soest Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG – Renaturierung Mühlenbach**

Der Kreis Soest, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest beantragt die Renaturierung des Mühlenbachs in Werl auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Werl	48	72, 73, 89/101, 91/100

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers nach § 67 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung. Sie bedarf nach § 68 WHG der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

14.01.2026                    bis 16.02.2026                    (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Werl, Zimmer B 121 während der Dienststunden von Montag – Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Einwendungen gegen das Vorhaben können dort spätestens bis zum

02.03.2026

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Innerhalb dieser Frist können Einwendungen schriftlich auch bei dem Landrat des Kreises Soest, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest, eingereicht oder zur Niederschrift im vorgenannten Dienstgebäude erklärt werden. Zur Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift wird um vorherige Terminabsprache mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartnerin Frau Reinhild Reckmann, [wasserwirtschaft@kreis-soest.de](mailto:wasserwirtschaft@kreis-soest.de), Telefon: 02921 / 30-2207) gebeten.

Einwendungen kann jeder erheben, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der o. g. Frist schriftlich oder zur Niederschrift bei den o. g. Stellen Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Vertretern der beteiligten Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, es sei denn, dass dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf den Erörterungstermin verzichten (§§ 67 Abs. 2 Nr. 1 u. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NW – vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung).

Der nichtöffentliche Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass

- a) verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Soest, den 05.01.2026

Kreis Soest  
Der Landrat  
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez.  
Reckmann